Spitzenverband

RUNDSCHREIBEN

RS 2022/030 vom 12.01.2022

Bewertung der Akademien nach dem Akademiengesetz Baden-Württemberg als Hochschulen im Sinne der Regelungen in der studentischen Krankenversicherung

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Peter Kulaß

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1131
peter.kulass@gkv-spitzenverband.de

Lars Maiwald

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1135
lars.maiwald@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Die Akademien nach dem Akademiengesetz in Baden-Württemberg sind keine Hochschulen im Sinne der Regelungen in der studentischen Krankenversicherung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Durchführung des Studenten-Meldeverfahrens, das seit dem 01.01.2022 verpflichtend nur noch Meldungen in elektronischer Form zulässt, haben die Hochschulen nach § 199a Absatz 5 Satz 3 SGB V eine gesonderte Absendernummer zu beantragen. Die Filmakademie Baden-Württemberg hat zur Vorbereitung der Teilnahme am elektronischen Studenten-Meldeverfahren Ende des vergangenen Jahres eine solche gesonderte Absendernummer bei der ITSG beantragt. Die ITSG, die in unserem Auftrag die Hochschuldatei führt und auf Antrag die für die Durchführung des Meldeverfahrens erforderlichen Absendernummern vergibt, hat daraufhin – nach Rücksprache mit unserem Haus – den Antrag unter Hinweis darauf zurückgewiesen, dass die Filmakademie keine Hochschule im Sinne der Regelungen in der studentischen Krankenversicherung sei und insofern keine Absendernummer vergeben werden könne. Daraufhin hat es mehrere Kontakte bzw. Gespräche zwischen der Filmakademie und unserem Haus gegeben, in dem wir die Gründe für die Nichtvergabe dargelegt haben. Zwischenzeitlich hat sich

auch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK) in die Angelegenheit eingeschaltet.

Die Filmakademie und auch das MWK argumentieren im Wesentlichen damit, dass die Filmakademie trotz ihrer Rechtsform als privatrechtlich strukturierte gemeinnützige GmbH faktisch mit einer Hochschule vergleichbar sei und auch die Situation der dort Studierenden sich nicht von der der an klassischen Hochschulen Studierenden unterscheide. Darüber hinaus wird angeführt, dass einzelne Krankenkassen die Filmakademie bis dato als Hochschule angesehen und die dort Studierenden in die studentische Krankenversicherung (§ 5 Absatz 1 Nummer 9 SGB V) aufgenommen haben. Insofern sei in der Vergangenheit auch das (papiergebundene) Meldeverfahren beanstandungsfrei praktiziert worden.

Die beschriebene Praxis lässt sich in dieser Form nicht weiter fortführen. Die Sach- und Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

Die Akademien nach dem Akademiengesetz vom 25.02.1992 (GBl. 1992 Seite 115) in Baden-Württemberg (hierzu gehören neben der Filmakademie Baden-Württemberg auch die Popakademie Baden-Württemberg und die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg) sind anerkannte Bildungseinrichtungen bzw. Institutionen im tertiären Bildungsbereich. Sie besitzen jedoch keine Hochschuleigenschaft im Rechtssinne.

Als Hochschulen im Sinne der Regelungen über die studentische Krankenversicherung einschließlich des Studenten-Meldeverfahrens sind ausschließlich staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes (HRG) anzusehen (vgl. §§ 1, 70 HRG). Den Status der Hochschule (staatlich oder staatlich anerkannt) festzulegen, ist eine landesrechtliche Angelegenheit. Dabei konkretisieren die Länder die durch das Hochschulrahmengesetz vorgegebenen Kriterien für die staatliche Anerkennung von Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht nicht staatliche Hochschulen sind, und führen das Anerkennungsverfahren, also das Verfahren zur staatlichen Anerkennung als Hochschule, durch.

Akademien gehören institutionell nicht zu den Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes oder nach den Hochschulgesetzen der Länder. Eine staatliche Anerkennung als Akademie im Sinne des landesrechtlichen Akademiengesetzes in Baden-Württemberg ist mit einer staatlichen Anerkennung als Hochschule nach dem Landeshochschulgesetz nicht gleichzusetzen. Eine analoge oder entsprechende Anwendung scheidet aus, weil diesbezüglich keine planwidrige ausfüllungsbedürftige Regelungslücke besteht.

Dieses Ergebnis entspricht einer Bewertung der Filmakademie Baden-Württemberg durch den Verwaltungsgerichtshof (VG) Baden-Württemberg. Dieser führt in seinem Urteil vom 09.10.2012 (12 S 1231/12) im Zusammenhang mit der Förderung von (Erst-)Ausbildungen nach dem BAföG aus, dass das Hochschulrahmengesetz ebenso wie das Landeshochschulgesetz auf die Filmakademie Baden-Württemberg keine – auch keine entsprechende – Anwendung finden. Dementsprechend konnte der in dem Verfahren umstrittene Anspruch auf Ausbildungsförderung (für ein zweijähriges Projektstudium an der Filmakademie) nicht auf der Grundlage der seinerzeit geltenden Regelung des § 7 Absatz 1a BAföG, der die Durchführung eines Studiengangs an einer nach Landesrecht eingerichteten Hochschule oder einer staatlich anerkannten Hochschule erfordert, durchgesetzt werden.

Angesichts der fehlenden Hochschuleigenschaft unterliegen die an den genannten Akademien Studierenden nicht der Versicherungspflicht in der studentischen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 SGB V. Damit verbunden besteht weder eine Grundlage noch ein Erfordernis einer Teilnahme am elektronischen Studenten-Meldeverfahren nach § 199a SGB V. Eine Absendernummer zur Teilnahme am Verfahren als Hochschule kann den Akademien dementsprechend nicht vergeben werden.

Die Studierenden der genannten Akademien sind nach uns vorliegenden Informationen in aller Regel familienversichert. Die Familienversicherung ist unter den Voraussetzungen des § 10 SGB V weiterhin möglich, und zwar sowohl für Bestands- als auch für Neu-Studierende. Das für die Familienversicherung als Kind bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres verlangte Erfordernis der Schul- oder Berufsausbildung (§ 10 Absatz 2 Nummer 3 Teilsatz 1 SGB V) wird durch das Studium an einer der genannten Akademien erfüllt. Ist die Familienversicherung im Laufe des Studiums zu beenden, setzt sich die Versicherung unter den Voraussetzungen des § 188 Absatz 4 Satz 1 SGB V grundsätzlich als freiwillige Mitgliedschaft fort (sog. obligatorische Anschlussversicherung). Für die Beitragsbemessung gelten die allgemeinen Grundsätze zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder nach § 240 SGB V. Eine Beitragsbemessung nach § 240 Absatz 4 Satz 2 SGB V in Höhe des Beitrags zur studentischen Krankenversicherung ist allerdings nicht zulässig, da Akademien keine Fachschulen oder Berufsfachschulen im Sinne dieser Regelung sind.

Sofern einzelne Krankenkassen die Studierenden der genannten Akademien in der Vergangenheit in die studentische Krankenversicherung einbezogen haben, empfehlen wir, die Mitgliedschaft der jeweils Betroffenen aus Vertrauensschutzgründen bis zu dem in § 190 Absatz 9 SGB V definierten Ende fortzuführen. In diesen Fällen erfolgt die Meldung über das Ende des Semesters der Exmatrikulation gemäß § 199a Absatz 3 Nummer 2 SGB V als Papiermeldung durch die Akademie in dem bislang geltenden Format.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

keine Anlage

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de